

G u t a c h t e n

zum Thema

"Menschenrechtskonzepte der Gegenwart - Menschenrechte
aus völkerrechtlicher Sicht"

Nutzer : SPD-Führung (Ost)

Erarbeitet von:

Doz.Dr.sc.jur. Panos Terz

Leiter des Wissenschaftsbereiches Völkerrecht und der
Forschungsgruppe "Normbildungstheorie im Völkerrecht"
an der Universität Leipzig

Leipzig, im Januar 1990

Gliederung

0. Einleitung : Zum Menschenrechtsverständnis der Gegenwart
1. Das UNO-Menschenrechtskonzept als Mindeststandard und als Minimalkonsens der vorhandenen Kultur- und Rechtskreise
2. Das Bürgerliche Menschenrechtskonzept in seinen Grundzügen
3. Das sozialistische Grundrechtskonzept im Spannungsverhältnis von Idealität und Realität, von Wort und Tat
4. Das sich herausbildende Menschenrechtskonzept der Entwicklungsländer
5. Die Menschenrechte im KSZE-Prozeß

O. Einleitung : Zum Menschenrechtsverständnis der Gegenwart

Die Menschenrechte sind eine europäische Schöpfung und hängen in erster Linie mit der amerikanischen und der französischen Revolution zusammen. Europäische Völker, die keine bürgerliche Revolution durchgeführt haben (z.B. in Osteuropa und auf dem Balkan), haben immer noch große Probleme mit den Menschenrechten (Verständnis, Anwendung).

Asiatische und afrikanische Völker stehen, abgesehen von einer europäisch gebildeten Führungsschicht, den Menschenrechten verständnislos gegenüber. So verwundert es nicht, dass bezüglich der Menschenrechte international fast ein babylonisch anmutender Wirwar herrscht.

Vorliegendes Gutachten dient dazu, die tatsächlich vorhandenen Menschenrechtskonzepte voneinander zu unterscheiden, um eine solide Entscheidungshilfe für den SPD-Vorstand zu schaffen, also eine Art ARIADNEFADEN. Das Gutachten stützt sich auf fast 14jährige Forschungsergebnisse des Autors sowie auf ca. 600 Quellen in ca. 8 Fremdsprachen. Eine weitere Materialbasis sind zahlreiche Dokumente der UNO, des Menschenrechtskomitees und der Staatenpraxis.

1. Das UNO-Menschenrechtskonzept als Mindeststandard und als Minimalkonsens der vorhandenen Kultur- und Rechtskreise

Das UNO-Menschenrechtskonzept stützt sich auf über zwanzig internationale Dokumente zu der Menschenrechtsmaterie. Hier seien nur die allerwichtigsten genannt:

- 1. "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" von 1948. Sie ist leider rechtlich nicht verbindlich.
- 2. "Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes" von 1948.
- 3. "Konvention über die politischen Rechte der Frau" von 1952.
- 4. "Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung" von 1965.
- 5. "Internationale Konvention über politische und Bürgerrechte" von 1966.
- 6. "Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" von 1966.
- 7. "Fakultativprotokoll zur Internationalen Konvention über politische und Bürgerrechte" von 1966.
- 8. "Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens" von 1973.

Das UNO-Konzept weist folgende Hauptmerkmale auf:

- 1. Die Realisierung der Menschenrechte ist innere Angelegenheit jedes Staates. Dies gilt jedoch nicht, wenn Verletzungen der Menschenrechte massiv, grob und systematisch sind, so daß der Frieden in Mitleidenschaft gezogen wird.
- 2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird als das höchste kollektive Menschenrecht betrachtet.

3. Zwischen allen Kategorien von Menschenrechten . d.h. den ökonomischen, sozialen, kulturellen , bürgerlichen und politischen, gibt es ein enges Wechselverhältnis. Sie v bilden in ihrer Gesamtheit eine Einheit.
4. Zwischen der Verwirklichung der Menschenrechte und der Erhaltung des Weltfriedens besteht eine enge Verbindung.
5. .Als Tendenz enthaltend vorwiegend in UNO-Resolutionen : Es gibt eine „Dritte Generation“ von Menschenrechten, wie „das Recht auf Entwicklung“, „das Recht auf Solidarität“, und „das Recht auf eine gesunde Umwelt“. Nach UNO-Auffassung erfasste die „1. Generation“ die bürgerlichen und politischen Menschenrechte, die „2. Generation“ die ökonomischen, sozialen und kulturellen (sozialistisch orientiert). Bei der „3. Generation“ seien, abgesehen vom Umweltschutz, nun die Entwicklungsländer an der Reihe.

Das UNO-Menschenrechtskonzept stellt ein Minimum dar. Den Staaten ist es überlassen, über diesen Mindeststandard hinauszugehen. Die Realität sieht jedoch so aus, daß nur bürgerliche Rechtsstaaten, allen voran Schweden, die UNO-Anforderungen erfüllen und teilweise übertreffen.

2. Das bürgerliche Menschenrechtskonzept in seinen Grundzügen

Das bürgerliche Menschenrechtskonzept beruht in erster Linie auf der "Virginia Bill of Rights" von 1776 und auf der französischen "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" von 1789. Eine weitere moderne Grundlage sind die Verfassungen hochentwickelter bürgerlicher Staaten, die auch über entsprechende Verfassungsgerichte verfügen. Das bürgerliche Menschenrechtskonzept stellt naturgemäß die traditionellen politischen und bürgerlichen Menschenrechte in den Mittelpunkt. Es hat mit den ökonomischen, sozialen und kulturellen Menschenrechten seine Probleme. Dennoch sollte hier auch die West-"Europäische Sozialcharta" von 1961 erwähnt werden.

Das bürgerliche Menschenrechtskonzept weist insgesamt folgende Merkmale auf:

1. Ausgehend von einer prinzipiellen Gegenüberstellung von Staat und einzelnen werden die politischen Rechte in erster Linie als Abwehrrechte betrachtet. Ihre Durchsetzung ist gegen den eigenen Staat gerichtet. Deswegen werden hierzu Verfassungsgerichte benötigt.
2. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln wird als eines der wichtigsten Menschenrechte angesehen (z.B. in Frankreich und Großbritannien). Es sind jedoch diesbezüglich einige Korrekturen vorgenommen worden, so etwa im Sinne des Gemeinwohls (BRD) oder der sozialen Gerechtigkeit (Schweden).
3. Der einzelne wird teilweise als internationales Rechtssubjekt betrachtet. Hieraus ergibt sich das Recht des einzelnen, sich an internationale Gerichte zu wenden, wenn seine Menschenrechte durch Organe des eigenen Staates verletzt werden (Menschenrechts-Gerichtshof in Straßburg).

4. Naturrechtliche Begründung der Menschenrechte : Quelle der Menschenrechte sei die Menschenwürde oder das Menschsein überhaupt. Es gibt jedoch auch andere Meinungen : Nur in der Verfassung verankerte Grundrechte sind als Menschenrechte zu betrachten.
5. Der Schutz der Menschenrechte sei eine internationale Angelegenheit. Auf diesem Gebiet gelte demnach das Einmischungsverbot nicht.
6. Es kann konstatiert werden , dass das bürgerliche Menschenrechtskonzept eine hohe Ausstrahlungskraft besitzt. Seine individualistische Ausstrahlung entspricht eher den abendländischen Traditionen (Autonomie des Individuums, Demokratie, Gesellschaftsvertrag etc.).

3. Das sozialistische Grundrechtskonzept im Spannungsverhältnis von Idealität und Realität, von Wort und Tat

Die in der Überschrift enthaltenen Einschränkungen sind notwendig, da sich das sozialistische Menschenrechtskonzept durch Heuchelei mit weltgeschichtlichen Dimensionen auszeichnet: Auf der einen Seite in den Büchern und in Reden von Politikern und Staatsdienern "sozialistische Demokratie", "sozialistischer Rechtsstaat", "volle Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen", "wahre Volksherrschaft", "Allgemeinwohl" etc. und auf der anderen Seite Okkupation des Menschen durch den Staat, totale Bevormundung und Entmündigung, keine Verfassungsgerichtsbarkeit, Stalinismus, Parteioligarchie, Feudalabsolutismus und sogar Elemente der orientalischen Despotie. Es kann dennoch nicht übersehen werden, daß einige soziale Leistungen doch geschaffen worden sind.

Offiziell weist die sozialistische Grundrechtskonzeption eine Reihe von Charakteristika auf, wie

1. Der Bürger verwirklicht seine Grundrechte nicht gegen den Staat, sondern im Staate. Daher bedarf es keines Verfassungsgerichtes.
2. Zwischen allen Menschenrechtskategorien gibt es zwar Zusammenhänge, die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte sind letzten Endes doch wichtiger.
3. Es wird die Einheit von Rechten und Pflichten bejaht.
4. Umfangreiche Garantien, wie z.B. das sozialistische Volkseigentum, die sozialistische Demokratie und die sozialistische Gesetzlichkeit, sicherten die volle Verwirklichung der Grundrechte.
5. Es gibt ein Menschenrecht auf Frieden.

4. Das sich herausbildende Menschenrechtskonzept der Entwicklungsländer

Dieses Konzept beruht inzwischen auf einigen Dokumenten, wie z.B. auf der Afrikanischen Charta der Menschenrechte sowie auf UNO-Resolutionen, die in erster Linie von den Entwicklungsländern eingebracht worden sind. Das Menschenrechtskonzept der Entwicklungsländer ist stark sozial-ökonomisch und kollektiv ausgerichtet. Dies entspricht sowohl der katastrophalen Wirtschaftslage als auch den Traditionen der meisten asiatischen und afrikanischen Länder.

Die typischen Merkmale dieses Konzeptes könnte man wie folgt zusammenfassen:

1. Vorrang der sozialen und ökonomischen Menschenrechte. Sie können nur durch die Schaffung einer neuen und gerechten internationalen Wirtschaftsordnung (NIWO) realisiert werden.
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist die Grundlage aller anderen Menschenrechte.
3. Vorrang der Gesellschaft vor dem einzelnen. Das entspricht vollauf der konfuzianischen, islamischen und afrikanischen Tradition.
4. Ein "Menschenrecht auf Entwicklung" wird bejaht. Es steht mit der Forderung nach der Schaffung eines "Entwicklungsvölkerrechts" in Zusammenhang.
5. Es gäbe ein "Menschenrecht auf Solidarität". Das heißt, alle reichen Völker und Menschen müssen allen Armen helfen!

5. Die Menschenrechte im KSZE-Prozeß

Diese Frage ist bereits in dem Gutachten zum europäischen Entspannungs- und Abrüstungsprozeß größtenteils behandelt worden. Hier geht es nur um einen speziellen, jedoch ausschlaggebenden Aspekt: Die sozialistischen Staaten haben einsehen müssen, daß in Europa der größte Teil der Menschenrechte den Charakter internationaler Angelegenheiten angenommen hat. Es geht also um die Internationalisierung der Menschenrechte. Das ist der Anfang vom Ende der sozialistischen Grundrechtskonzeption. Auch auf diesem Gebiet hat sich der bürgerliche Kontrahent als stärker erwiesen. Der Versuch, nach 1917 eine bessere politische Ordnung mit echten Menschenrechten und wahrer Freiheit zu schaffen, ist total mißlungen. Vieles, was die europäische Kultur hervorgebracht hat, ist gründlichst zunichte gemacht worden. Mitunter gab es in der DDR sogar unter Krenz starke Ähnlichkeiten mit der orientalischen Despotie, wie sie vor ca. 4000 Jahren existierte. Dies kann am Beispiel zahlreicher Äußerungen von Politikern sozialistischer Staaten fast seit 1917 ziemlich exakt nachgewiesen werden. Hierüber hat der Erarbeiter des vorliegenden Gutachtens in der Zeit von 1976 - 1982 eine umfangreiche Studie (ca. 300 Seiten) fast illegal angefertigt.